

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

TRANSSEXUALITÄT UND INTERSEXUALITÄT IN BEZUG AUF DIE KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

von Beatrix Laukemper-Isermann

Da durch das neue Transsexuellengesetz Änderungen vorgenommen worden sind, die zu einer Liberalisierung in Bezug auf die Namensänderung und die Voraussetzungen für eine Operation der betreffenden Personen geführt haben, ist dieses Thema auch für den kirchlichen Bereich, insbesondere hinsichtlich der Frage der Ehefähigkeit von Bedeutung. In Bezug auf die Intersexualität ist die Einführung des Geschlechtsmerkmals „d“ (divers) im Geburtenregister neu und hat damit einen offiziellen Status bekommen, der zuvor nicht so bestand. Diese Neuregelung hat Auswirkungen bei den Einträgen in den Geburtsurkunden, in Bezug auf die kirchliche Matrikelführung, bei Stellenausschreibungen (m/w/d) und auch im kirchlichen Dienstrecht. Die hier gestellte Frage bezieht sich auf die Auswirkung dieser zivilrechtlichen Änderungen auf das kirchliche Recht, insbesondere auf das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren.

1. GRUNDLAGEN

An der Rechtsprechung sind die Probleme der angesprochenen Sachverhalte am ehesten zu erkennen. Grundlage meiner Ausführungen ist c. 1055 CIC: „Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hin geordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben“. Dabei liegt der Focus für diesen Beitrag auf „Mann und Frau“.

Zur Intersexualität habe ich einen Fall konstruiert, weil ich – weder im englisch- noch im deutschsprachigen Raum – auf Originalurteile zugreifen konnte, erst recht nicht bei der Rota Romana; es gibt allerdings einige Urteile zur Transsexualität. Da aber Transsexualität und Intersexualität zwei verschiedene Störungen im sexuellen Bereich darstellen, müssen sie im Eherecht auch voneinander unterschieden werden.

2. TRANSSEXUALITÄT UND EHENICHTIGKEIT

Transsexualität / Transidentität – Mann als Frau – Frau als Mann meint, ohne oder mit geschlechtsumwandelnder Operation den dauerhaften Wunsch zu haben, als Person des anderen Geschlechts zu erscheinen, um wirklich „ich“ sein zu können: „Auch die sogenannte Transsexualität muss als eine Abweichung betrachtet werden. Hier fühlt sich das Subjekt, das bestimmte männliche oder weibliche, genetische, physiologische und morphologische Eigenschaften besitzt, dem jeweils anderen Geschlecht zugehörig und wünscht sich dabei die anatomische Umwandlung des eigenen Körpers“¹.

Die Urteile diözesaner Gerichte² und der Rota Romana³ beziehen sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die *psychische Eheunfähigkeit gem. c. 1095, 3° CIC*. Transsexualität wird dabei als *eine Identitätsstörung* verstanden, die spätestens in der Pubertät bewusst wird. Sie äußert sich in dem Wunsch, nicht in dem biologisch eigenen Geschlecht leben zu müssen, sondern dem anderen Geschlecht zuzugehören. In den meisten Fällen gab es schon frühe Anzeichen für diese Dysphorie, einhergehend mit einer Orientierung hin zu Mädchen statt zu Jungen,⁴ dem frühkindlichen Wunsch, wie ein Mädchen gekleidet zu sein, der

- 1 Vgl. FÖRSTER, P., Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit: DPM 21-22 (2014/2015) 45-71, 46; HEREDIA ESTEBAN, F., Die kanonische Ehefähigkeit von Menschen mit variabler sexueller Orientierung im Spiegel der neueren Rotajudikatur: DPM 25/26 (2018/19) 339-364, hier 352. Die von ihm geschilderte Entwicklung der Rota-Rechtsprechung (30er bis 60er Jahre) bezieht sich vor allem auf die Bewertung der Homosexualität in Bezug auf die Frage der Ehefähigkeit (ebd., 353-358); des Weiteren: BIER, G., Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Rechtsprechung der Rota Romana und zur Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 im Horizont der zeitgenössischen Sexualwissenschaft. (fzk 9) Würzburg 1990, 173-203.
- 2 Z.B. Konsistorium und Metropolitanergericht München, Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz L.-M. positiv wegen Eheführungsunfähigkeit auf Seiten des Mannes; ebd., I. Instanz S.-L. positiv wegen Eheführungsunfähigkeit auf Seiten des Mannes mit folgender Rechtslage: „...Zwei verheiratete Menschen leben nicht ‚in einer Ehe‘, vielmehr leben sie ‚ehelich‘. Ehelich zu leben ist kein Ort und kein Status, sondern eine Weise, gemeinsam zu sein und miteinander zu leben. Ehelich zu leben ist eine wesentliche Verpflichtung, die sich aus der Eheschließung ergibt und die sich entfaltet in grundlegenden Fähigkeiten, das gemeinsame Leben konstruktiv zu gestalten, z. B. Kommunikationsfähigkeit, Empathie, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Leben ...“. In diesem positiv entschiedenen Fall wurde ein Eheverbot für den Nichtkläger verhängt.
- 3 Vgl. HEREDIA ESTEBAN, Ehefähigkeit (s. Anm. 1), 354-358.
- 4 Das Problem betrifft nicht nur Männer, die sich als Frau fühlen, sondern auch Frauen, die sich als Mann verstehen, wobei die transsexuelle Veranlagung bei Männern stärker

sich später in konkreten Verhaltensweisen, z.B. dem heimlichen Tragen von Frauenunterwäsche und Frauenkleidern zeigt. Die Beziehung mit einer Frau, die Entscheidung zur Ehe sind oftmals ein Versuch, ob nicht doch ein Leben als Mann möglich ist, der in vielen Fällen zum Scheitern verurteilt ist. Aber selbst wenn Kinder aus dieser Ehe geboren werden, ist das kein Hinweis auf das nicht Vorhandensein einer sexuellen und persönlichkeitsbedingten Störung, denn die männlichen Anlagen sind seit Geburt vorhanden. Anders steht es um die innere Welt, die an der eigenen Männlichkeit zweifelt, sich nicht in die Rolle des Ehemannes und Kindsvaters versetzen und dementsprechend handeln kann. Auffallend ist, dass oftmals mit der Geburt eines Kindes die Sehnsucht des transsexuellen Mannes nach Veränderung des eigenen Geschlechts größer wird.

Die Unterlagen der staatlichen Stellen konnten für das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren von großer Bedeutung sein, sind allerdings mittlerweile aufgrund der gesetzlichen Liberalisierung als Quelle für ein Sachverständigengutachten nicht mehr verfügbar. Das im Ehenichtigkeitsverfahren erforderliche Gutachten muss trotz dieser neuen Regelungen die Frage beantworten, ob eine „echte“ Transsexualität vorliegt, die so stark ausgeprägt ist, dass kein Wunsch nach Reversion der erfolgten Namensänderung und/oder der Operation zu erwarten ist. Da eine Namensänderung mittlerweile auf Antrag des Betroffenen mit oder ohne operative Geschlechtsumwandlung erfolgen kann, lässt diese Regelung allenfalls die Vermutung zu, dass eine sexuelle Identitätsstörung auf Seiten der betreffenden Person vorliegt, denn Namensänderungen können auch aus anderen Gründen erfolgen. Weil die transsexuelle Entwicklung – wie gesagt – schon in früher Kindheit, spätestens in der Pubertät beginnt, wird die Frage nach dem Vorliegen dieser sexuellen Identitätsstörung zum Zeitpunkt der Eheschließung mitbeantwortet, auch wenn sie sich noch nicht voll entwickelt zeigt.

Die Frage, ob diese Situation zu einer psychisch bedingten Eheführungsunfähigkeit führt, wird in den Urteilen mit dem Verweis auf das kirchliche Eheverständnis bejaht. So heißt es in einem Urteil:⁵ „Gemäß c. 1055 § 1 CIC begründet der Ehebund eine Gemeinschaft des ganzen Lebens zwischen Mann und Frau. Diese Gemeinschaft ist durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hin geordnet. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine geschlechtliche Identitätsstörung wie etwa der Transsexualismus, der in der Ablehnung der eigenen Geschlechtsidentität und dem zwanghaften Wunsch, auch körperlich die Erscheinungsform des anderen Geschlechts anzunehmen besteht, eine Gemeinschaft des ganzen

ausgeprägt ist als bei Frauen (vgl. ebd., 352); vgl. <https://www.onmeda.de/sexualität/transsexualitaet.html> (05.11.2019).

5 LANG, C., *Intersexualität. Menschen zwischen den Geschlechtern*. Frankfurt a.M. u.a. 2006, bietet viele Beispiele für den Umgang von Menschen mit ihrem diversen Geschlecht und daraus entstehenden Identitätsproblemen.

Lebens zwischen Mann und Frau unmöglich macht. Diese mag zwar körperlich gegeben sein,⁶ jedoch nicht psychisch, da sich einer der Partner dem anderen gegenüber als gleichgeschlechtlich definiert. Ohne Frage ist daher ein transsexueller Ehepartner aus Gründen der psychischen Beschaffenheit unfähig, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen (c. 1095, n. 3)⁶.

Aber worin besteht letztlich dieses psychische Unvermögen?

Generell gesagt in der Unfähigkeit, die eigene geschlechtlich definierte Rolle wahrzunehmen und mit der biologischen Geschlechtsidentität im Reinen zu sein. Wenn jedoch die biologisch gegebene sexuelle Identität nicht mit der empfundenen Geschlechtsidentität übereinstimmt, können dadurch schwerwiegende psychische Probleme wie zum Beispiel Depressionen entstehen. Kommunikationsprobleme, d.h. das sich Öffnen dem Partner gegenüber, liegen häufig vor, verbunden mit der Scham anders zu sein als die meisten Menschen⁷.

Dass eine Ehe mit einem*er transsexuellen Partner*in kirchenrechtlich nicht gültig ist, kann mithin als so gut wie sicher gelten und zu einem entsprechenden positiven Urteil mit moralischer Gewissheit führen. So bewerten es auch die Schreiben der Glaubenskongregation⁸. Nichtsdestotrotz bleibt die Frage, ob nicht doch eine kirchliche Eheschließung für *zwei transsexuelle Personen verschiedenen Geschlechts* (Mann zu Frau, Frau zu Mann) möglich sein könnte, weil es sich dabei um keine Verbindung zwei gleichgeschlechtlicher Personen handelt. Unabhängig davon, ob man sich auf das biologische oder das „empfundene“ Geschlecht bezieht, läge immer eine Verschiedenheit der Geschlechter vor, wobei die entsprechende Namensänderung beiderseits erfolgt sein müsste. Die Frage der psychisch bedingten Eheunfähigkeit wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen, sollte die Ehe gescheitert sein. Eine eventuelle Kinderlosigkeit würde kirchenrechtlich gesehen kein Ehenichtigkeitsgrund sein, da Sterilität kein solcher ist. Transsexualität als ein Ehehindernis zu betrachten, das in allen

6 Das Transsexuellengesetz (TSRRG 2009) geht davon aus, dass es für operierte Transsexuelle keine Möglichkeit der Fortpflanzung mehr gibt. Das wird seitens des Gesetzgebers befürwortet, um Irritationen zu vermeiden: „Es soll vermieden werden, dass die biologische und die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit auseinanderfallen. Die vom Geschlecht abhängigen Zuordnungen im Zusammenleben der Gesellschaft sollen gewahrt werden; hierbei ist insbesondere auszuschließen, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder gebären und rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder zeugen.“ (<https://trans-ident.de/informationen/160-reform-des-transsexuellenrechts...>). Diese Normierung betrifft allerdings das kirchliche Eherecht nicht, weil Sterilität kein Ehehindernis darstellt.

7 Vgl. Anm. 6.

8 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Anmerkung zu kanonistischen Konsequenzen des Transsexualismus bezüglich Ehe und Weiheamt. Eine Neufassung wurde *sub secreto* erstellt.

denkbaren Konstellationen eine kirchliche Eheschließung ausschließt, gibt der CIC nicht her, was auch angesichts der zivilrechtlichen Entwicklung kontraproduktiv wäre.

3. INTERSEXUALITÄT⁹ UND EHENICHTIGKEIT

Umso schwieriger gestaltet sich die Frage in Bezug auf die Intersexualität, einer angeborenen physischen Störung im Genitalbereich mit der möglichen Konsequenz psychischer Beeinträchtigungen. Zu diesem Thema liegen mir keine Urteile vor, deshalb sei ein fingierter Fall zur Diskussion gestellt:

Am 20.09.1996 wurde die Klägerin Maria B. geboren. Die Ärzte erkannten bei ihrer Geburt, dass sie Merkmale beider Geschlechter weiblich/männlich aufwies und nach gemeinsamer Überlegung mit den leiblichen Eltern gaben sie den femininen Geschlechtsmerkmalen den Vorzug und trugen als Geschlechtsmerkmal „weiblich“ in die Geburtsurkunde ein – inzwischen würde in der Geburtsurkunde als Geschlecht „divers“ stehen. Die Eltern nannten ihr Kind „Maria“ und ließen sie im Alter von drei Monaten auf diesen Namen taufen. Sie wussten, dass ihre Tochter nicht eindeutig weiblichen Geschlechts war, doch die männlichen Geschlechtsorgane waren nur minimal ausgebildet und nach außen hin nicht sichtbar, weil nach innen gewachsen. Die weiblichen Anlagen waren hingegen deutlich erkennbar. Zusammen mit den Ärzten entschieden die Eltern deshalb, ihr Kind als Tochter aufwachsen und zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. vor oder während der Pubertät, eine Operation zur Entfernung der männlichen Anlagen vornehmen zu lassen. Sie hofften darauf, dass sich die weitere Entwicklung ihrer Tochter eindeutig als weiblich zeigen würde und die vorhandenen männlichen Anteile diesen Prozess nicht behindern würden.

Im Alter von 10 Jahren erklärten die Eltern ihrer Tochter, dass sie die Anlagen beider Geschlechter in sich trage und sie bei ihrer Geburt zusammen mit den Ärzten entschieden hätten, sie als Mädchen zu erziehen. Eine chirurgische Entfernung der männlichen Geschlechtsmerkmale sei möglich, aber Maria lehnte die Operation ab. Sie wollte so bleiben wie sie von Geburt an war und weiterhin ein junges Mädchen auf dem Weg zur Frau sein. Fragen, welche Auswirkungen diese diverse Geschlechtlichkeit insgesamt auf ihre Weiblichkeit und auf ihre Sexualität haben würde, kamen erst später, als sie sich das erste Mal verliebte. Zu diesem Zeitpunkt ähnelte ihr äußeres Erscheinungsbild eher dem eines jun-

⁹ LANG, *Intersexualität* (s. Anm. 5), 81: „Unter ‚Intersexualität‘ versteht die Medizin körperliche Gegebenheiten mit entweder einem eindeutig der männlichen oder weiblichen Kategorie zuordnenbaren – also intersexuellen – Genitale oder der Nichtübereinstimmung dessen, was als körperliche männliche beziehungsweise weibliche Geschlechtsmerkmale gilt. Im Einzelnen sind das das chromosomale, das gonadale, das hormonelle und das innere und äußere Geschlecht“.

gen Mannes, aber sie fühlte sich weiblich, trug jedoch einen Kurzhaarschnitt, hatte leichten Bartwuchs und kleidete sich nicht eindeutig erkennbar als junge Frau. Ihrem ersten Freund erzählte sie nichts von ihrer intersexuellen Veranlagung. Er hinterfragte ihr äußeres Erscheinungsbild auch nicht. Seinen Wunsch nach einer sexuellen Beziehung lehnte sie aus Unsicherheit wegen ihrer diversen Veranlagung ab. Die Beziehung ging auseinander.

Während ihres Studiums lernte sie einen Kommilitonen kennen, in den sie sich heftig verliebte, was er erwiderte. Obwohl sie noch im Studium waren, heirateten sie bald. Erst zu diesem Zeitpunkt wurden sie miteinander intim, was jedoch auf ihrer Seite große Probleme bereitete. Sie ahnte, warum das so war, dass es mit ihrer Intersexualität zu tun haben könnte, wovon sie ihm bislang nichts gesagt hatte. Aber nun musste sie mit ihm reden. Er reagierte empört und verletzt, weil sie vorher nicht mit ihm darüber gesprochen hatte. Er sah seine Vorstellung von Ehe gefährdet, zumal er gerne Kinder haben wollte und nicht wusste, ob diese Möglichkeit mit Maria überhaupt gegeben wäre. Dieser Vertrauensbruch im Zusammenhang mit der Intersexualität führte nach zwei Jahren zur endgültigen Trennung und zur Scheidung. Die Ehe war kinderlos geblieben. Auch während dieser Zeit kam für Maria eine Operation nicht in Frage. Sie hatte schlicht und ergreifend Angst davor.

Nach der Scheidung der Ehe fühlte sich Karl noch nicht frei genug für eine mögliche neue Beziehung, denn sie hatten ja auch kirchlich geheiratet. Von einem Bekannten wusste er von der Möglichkeit einer kirchlichen „Scheidung“. Über verschiedene Seiten im Internet konnte er Erkundigungen einholen und entschied sich für ein Beratungsgespräch bezüglich eines Ehenichtigkeitsverfahrens. Der Berater zeigte sich davon überzeugt, dass ein solches Verfahren in seiner Situation durchaus angemessen sei und schlug verschiedene Klagegründe vor.

- Fehlen der Voraussetzungen zur Ehe auf Seiten der Frau im Sinne einer Eheschließungsunfähigkeit (c. 1095, 2°) und/oder Eheführungsunfähigkeit (c. 1095, 3°);
- Arglistige Täuschung des Mannes durch die Frau gem. c. 1098;
- Irrtum des Mannes über eine wesentliche Eigenschaft auf Seiten der Frau (c. 1097 § 2);
- Mangelnder Ehewille auf Seiten der Frau wegen Ausschlusses des Gattenwohls (c. 1101 § 2);
- Mangelnder Ehewille auf Seiten der Frau wegen Ausschlusses von Nachkommenschaft.

Das Verfahren wurde unter Angabe der notwendigen Daten, einer ausführlichen Begründung und der Nennung von Zeugen (u.a. der Eltern der Nichtklägerin)

mit vier der fünf genannten Klagegründe angenommen. Beide Parteien und drei Zeugen sowie ein Sachverständiger nahmen am Verfahren teil.

DIE FESTLEGUNG DER PROZESSFRAGE(N)

Im Normalfall wird die Prozessfrage der Klage entsprechend durch den Vorsitzenden des Dreierkollegiums festgelegt. In diesem Fall jedoch war sich der vorsitzende Richter nicht wirklich im Klaren, wie er diese formulieren sollte und rief die Mitrichter zu einer Beratung zusammen. Folgende Gedankengänge kamen dabei heraus:

- Unfähig eine Ehe zu schließen ist jemand, der an einem *schweren Mangel des Urteilsvermögens* hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten leidet, die gegenseitig zu übertragen und anzunehmen sind; dabei ist es selbstverständlich grundsätzlich egal, ob es sich bei der betreffenden Person um Frau oder Mann handelt. Fraglich erschien, ob Maria die möglichen Konsequenzen einer Ehe mit ihrer Veranlagung reflektieren konnte oder aus großer Verliebtheit und / oder Scham diese Frage ausgeblendet hatte.
- Unfähig im Sinne der Eheführungsunfähigkeit ist eine Person dann, wenn sie aus Gründen der *psychischen Beschaffenheit* nicht in der Lage ist, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen (c. 1095, 3°). Zu beweisen wäre in diesem konkreten Fall, ob es sich auf Seiten der Frau um ein psychisches oder ein physisches Unvermögen handelte. Während ein psychisches Unvermögen, z.B. in Form einer Angststörung in Bezug auf sexuelle Aktivitäten, die durch Befragung behandelnder Ärzte, Therapeuten oder Gutachter nachgewiesen werden könnte, müsste ein physisches Unvermögen (z.B. Vaginismus oder Störung der Penetration durch die innen liegenden männlichen Geschlechtsorgane) ärztlicherseits belegt werden. Die Tatsache allein, dass es Probleme hinsichtlich des Intimverkehrs gab, macht die Ehe nicht ungültig.
- C. 1098: „Ungültig schließt eine Ehe, wer sie eingeht infolge einer zur Erlangung des Konsenses gegen ihn angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.“

Es geht also um eine bewusste und zielgerichtete Täuschung, im geschilderten Fall über die diverse geschlechtliche Veranlagung Marias. Sie verschweigt ihr Problem bewusst, um Karl nicht zu verlieren.

- Einfacher vielleicht der Eigenschaftsirrhum, der dann vorliegt, wenn die fehlende Eigenschaft mit der Eheschließung direkt und hauptsächlich angestrebt wurde? Ist geschlechtliche Diversität eine Eigenschaft? Davon ist auszu-

gehen. Ist Intersexualität eine Krankheit? Unter medizinischer Perspektive gilt sie als solche¹⁰. Wie müsste ein willensbestimmender Eigenschaftsirrtum auf Karls Seite aussehen, wenn er die Ungültigkeit der Eheschließung bewirken sollte? Die Richter bezweifeln, dass der Klagegrund in Frage kommt, um die Nichtigkeit der Ehe zu beweisen und wollen dementsprechend nicht, dass er in die Prozessfrage aufgenommen wird. Ihrer Meinung nach liegen genügend andere beweisbare Ehenichtigkeitsgründe vor.

- Daran schließt sich die Frage nach einem möglichen Ausschluss von gemeinsamen Kindern durch Maria an. Wenn sie um Karls unbedingten Kinderwunsch wusste und zugleich für sich aufgrund ihrer intersexuellen Veranlagung keine Schwangerschaft riskieren und kein Kind bekommen wollte, darüber aber mit ihm nicht sprach, könnte es sich um einen einseitigen Ausschluss von gemeinsamer Offenheit für Familie handeln? Darüber entstanden im Richterkollegium heftige Diskussionen.

Die Prozessfragen wurden daraufhin wie folgt festgelegt:

1. Steht es fest, dass die zwischen Maria und Karl am 15.08.2001 in St. Mariä Himmelfahrt in Augsburg. geschlossene Ehe nichtig ist wegen mangelnden Urteilsvermögens auf Seiten der Frau gem. c. 1095, 2° CIC?
2. Steht es fest, dass die genannte Ehe nichtig ist wegen mangelnder Eheführungsunfähigkeit auf Seiten der Frau gem. c. 1095, 3°?

Hilfsweise:

3. Steht es fest, dass die genannte Ehe nichtig ist wegen arglistiger Täuschung des Mannes durch die Frau gem. c. 1098 CIC?
4. Steht es fest, dass die genannte Ehe nichtig ist wegen Ausschlusses von Nachkommenschaft auf Seiten der Frau gemäß c. 1101 § 2 CIC?

Mit der hilfsweisen Festlegung der Prozessfragen zur Simulation gab der Vorsitzende dem Blick auf die physische und psychische Situation der Nichtklägerin den Vorrang, zumal eine Person, die an mangelnder Reife und/oder mangelndem Urteilsvermögen in Bezug auf die Rechte und Pflichten einer Ehe leidet, nicht ohne weiteres zu einer Simulation fähig ist. Dennoch war es natürlich notwendig, alle Klagepunkte mit in die Befragungen der Parteien und der Zeugen einzubeziehen.

¹⁰ Vgl. LANG, Intersexualität (s. Anm. 5), 81-85: „Intersexualität wird im medizinischen Diskurs als Fehler der Natur, als Krankheit oder Störung begriffen, durch dessen endokrinologische und vor allem chirurgische Behandlung und Korrektur die natürliche Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit wiederhergestellt wird“ (ebd., 83) und „Intersexualität wird in der Medizin nicht als eine akzeptierte Variation der Natur begriffen, sondern als eine Krankheit, weil sie soziales Leiden mit sich bringt“ (ebd., 84).

4. DIE RECHTSLAGE

Da die Eheschließung den Konsens beider Partner verlangt, ist es notwendig, dass sie dazu in der Lage sind und mit ihrer Erklärung des Ehwillens die Ehe meinen, wie sie nach kirchlicher Lehre bestimmt ist. Sollte einer der beiden Partner an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten der Ehe leiden, ist er/sie unfähig zur Eheschließung. Das kann auch bedeuten, dass der- oder diejenige nicht die genügende persönliche Reife besitzt, um zu beurteilen, welche Bedeutung diese konkrete Beziehung und Ehe hat.

C. 1095, 3° spricht von einer psychischen Beschaffenheit, die zur Unfähigkeit führt, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen, z.B. bei Alkoholumismus oder Drogenabhängigkeit, aber auch bei sexuellen Störungen. Anders als c. 1084 CIC (Impotenz) fordert c. 1095, 3° keine dauerhafte Unfähigkeit. Liegt also zum Zeitpunkt der Eheschließung eine psychisch begründete Problematik vor, die zur Eheführungsunfähigkeit führt, verlangt die Auslegung von c. 1095, 3° nicht, dass dieses Problem nicht zu therapieren wäre. Die mangelnde Bereitschaft zur therapeutischen Behandlung allerdings kann als Teil der Problematik begriffen werden. Für den Beweis einer psychisch bedingten Eheunfähigkeit sind in aller Regel ärztliche und/oder psychotherapeutische Sachverständige beizuziehen bzw. ist ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Arglistige Täuschung, um die Eheschließung nicht zu gefährden bedeutet, dass die getäuschte Person keinen vollen Konsens leisten kann, weil sie über eine für die Ehe wesentliche Eigenschaft der anderen Person getäuscht wird. Zwei Fragen stellen sich: Reicht ein Verschweigen als Täuschung aus? Was ist unter der wesentlichen Eigenschaft zu verstehen? Da es sich bei der Intersexualität um eine physische Veranlagung handelt, die zusätzlich zu psychischen Problemen führen kann, handelt es sich eindeutig um eine Eigenschaft der Person, die das eheliche Leben schwer stören kann. Diese geschlechtliche Diversität dem Partner vor der Ehe bewusst zu verschweigen, damit keine Zweifel hinsichtlich der geplanten Heirat aufkommen, reicht im Sinne einer arglistigen Täuschung aus. Anders würde es sich verhalten, wenn die aus der geschlechtlichen Diversität eventuell resultierende Problematik im Hinblick auf die Ehe nicht bewusst gewesen und für nicht so problematisch gehalten worden wäre, so dass die Offenbarungspflicht nicht erkannt wurde.

Ein Ausschluss der Nachkommenschaft setzt voraus, dass Maria aufgrund ihrer geschlechtlichen Diversität keine Kinder wollte, während Karl mit der Ehe den Wunsch nach Familie verband.

Aber: wie verhält sich die Definition der Ehe als Bund zwischen Mann und Frau zur Ehefähigkeit einer intersexuellen Person? Wenn inzwischen in den Geburtseinträgen und damit auch in den kirchlichen Matrikeln das Geschlecht „d“ erscheint, ist für die kirchliche Trauung offenkundig, dass es sich weder voll-

ständig um einen Mann bzw. ganz um eine Frau handelt, die heiraten wollen. Würde das zu der Schlussfolgerung führen müssen, dass für divers geschlechtliche Personen ein Ehehindernis ähnlich dem der Impotenz in c. 1084 CIC zu konstatieren wäre? Oder gäbe es die Möglichkeit, aufgrund vorhandener ärztlicher und ggf. psychologischer Gutachten ein Dokumentenverfahren zu führen?

Dazu noch ein Exkurs:

Wie sind Impotenz, Transsexualität und Intersexualität aus gesellschaftspolitischer Sicht zu bewerten? Stellen sie eine sexuelle Form von *Behinderung* dar? Welche Bedeutung kommt dem Begriff der *psychosexuellen Störung* bzw. *funktionellen Störung* zu, der in den einschlägigen Diagnosehandbüchern dafür verwendet wird? Diese Frage entstand infolge meiner Beschäftigung mit der Dissertation von Sabine BAGGENSTOS¹¹ zur Frage der Beurteilung der Impotenz im Zivilrecht der Schweiz und im kirchlichen Recht. Kurz gefasst: Unter Anwendung des Begriffs *Behinderung* für die Impotenz kommt die Verf. in zu dem Ergebnis, dass – unter Berücksichtigung des Zivilrechts – c. 1084 CIC eine Diskriminierung von Behinderten darstelle, die abzuschaffen sei, und zwar durch römische Anerkennung des Gleichbehandlungsgesetzes, welches nicht nur in der Schweiz, sondern z.B. auch in Deutschland und Österreich vorliegt. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass das kirchliche Recht auf Diskriminierungen dieser Art verzichte.

Dazu bleibt zu sagen, dass psychosexuelle Störungen keine der üblichen Formen von Behinderung darstellen. Sie werden in den jeweiligen Gleichbehandlungsgesetzen nicht eigens in der Aufzählung der vor Diskriminierung zu schützenden Sachverhalte genannt. Hinzu kommt, dass im kirchlichen Recht die Tatsache einer psychosexuellen Störung – selbst im Falle von Impotenz – in fast allen Fällen erst nach erfolgter Eheschließung und dem Scheitern der Ehe im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens festgestellt wird, und zwar unter Hinzuziehung ärztlicher und gutachtlicher Stellungnahmen. Die Feststellung in c. 1084 CIC, dass es sich unter bestimmten einschränkenden Bedingungen bei Impotenz um ein Ehehindernis handelt, ist keine Diskriminierung, denn es geht um das kirchliche Bild von Ehe, das die mögliche Verwirklichung der körperlichen Vereinigung von Mann und Frau mit einschließt. Eine Täuschung des Ehepartners kann dann vorliegen, wenn die Tatsache der Impotenz bekannt war und bewusst verschwiegen wurde (c. 1098 CIC). Dennoch: Mittlerweile gibt es viele Möglichkeiten, Impotenz zu behandeln – damit ist eine Anwendung des c. 1084 CIC im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens noch unwahrscheinlicher geworden als vielleicht in früheren Zeiten. Diese Entwicklung könnte Anlass sein, c. 1084

¹¹ BAGGENSTOS, S., Das kanonische Grundrecht auf Ehe und das Ehehindernis der Impotenz in Gegenüberstellung mit dem staatlichen Recht (CH). (Law and Religion 28) Zürich 2021.

CIC aus dem Gesetzbuch zu streichen und damit auch auf die Normierung neuer Ehehindernisse zu verzichten.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Transsexualität und Intersexualität stehen im Fokus des Beitrags, weil es im zivilrechtlichen Bereich zu Änderungen der Gesetzeslage gekommen ist, die auch für das kirchliche Recht von Bedeutung sind. Anhand einer kurzen Erklärung beider Begriffe werden die eherechtlichen Fragen, insbesondere bezogen auf die Ehenichtigkeitsverfahren durchdacht. Urteile zur Transsexualität und ein Fall der Intersexualität, der allerdings nicht auf eine wahre Begebenheit zurückgeht, führen zu einer Darlegung der kirchenrechtlich wesentlichen Aspekte. Anstöße für ein Weiterdenken unterbleiben dabei nicht.

Ital.: Transessualità e intersessualità sono il focus di questo contributo, poiché nell'ambito del diritto civile si è giunti a modifiche della situazione giuridica che sono di grande importanza anche per il diritto canonico. Sulla base di una breve spiegazione di entrambi i termini, verranno valutate le questioni inerenti al diritto matrimoniale, in particolare quelle in riferimento ai procedimenti di annullamento del matrimonio. Sentenze sulla transessualità e un caso d'intersessualità, il quale però risulta non essere realmente accaduto, condurranno ad un'enunciazione degli aspetti essenziali per il diritto canonico. Vi saranno anche spunti per ulteriori riflessioni.